

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pommernring“

Verbandsfreie Gemeinde Limburgerhof

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung gemäß § 44 BNatSchG

Auftraggeber:

Gemeinde Limburgerhof
Burgunder Platz 2
67117 Limburgerhof

Stand:

Oktober 2022

geändert Mai 2024

Aufgestellt:

LF ▽PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
mail: lf-plpan@t-online.de
www.lf-plan.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Aufgabenstellung	3
2	Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	4
2.1	Geländebegehung	4
2.2	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	6
2.2.1	Schutzgebiete	6
2.2.2	Habitatpotenzial	6
2.2.3	Feststellung relevanter Artengruppen.....	10
3	Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG	10
3.1	Prüfung der Zugriffsverbote für die Avifauna	10
3.2	Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen.....	12
4	Fazit	12
5	Quellen.....	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Die NEG-Novex Großhandelsgesellschaft für Elektro- und Haustechnik GmbH (im Folgenden „NEG-Novex“) plant den Neubau eines 3-stöckigen Verwaltungsgebäudes mit angegliedertem Mehrfamilienhaus auf dem Pommernring in Limburgerhof als neuen Betriebssitz für die Verwaltung des Unternehmens mit dem Ziel der langfristigen Standortsicherung in Limburgerhof. Der neu geschaffene Wohnraum soll in erster Linie an Mitarbeiter des Unternehmens NEG-Novex, bei Bedarf aber auch an sonstige Dritte vermietet werden.

Der Gebäudekomplex, der sowohl zu Büro- als auch zu Wohnzwecken genutzt werden kann, verfügt über einen nordöstlich angeordneten Baukörper, der zur gewerblichen Nutzung vorgesehen und als solcher ausgewiesen ist, sowie über einen weiteren Baukörper, der in südwestlicher Richtung anschließt und der Wohnnutzung unterliegt. Die Baukörper sind über ein gemeinsames Treppenhaus miteinander verbunden und verfügen über einen gemeinsamen Hauseingang.

Direkt an das Planungsgebiet grenzen die Gemeindestraßen Pommernring (und Unterführung) als 30 km/h-Zone sowie die Bahnlinie an. Das Plangebiet umfasst die Fl.-Nr. 1033/44 und ist rd. 6.355 m² groß.

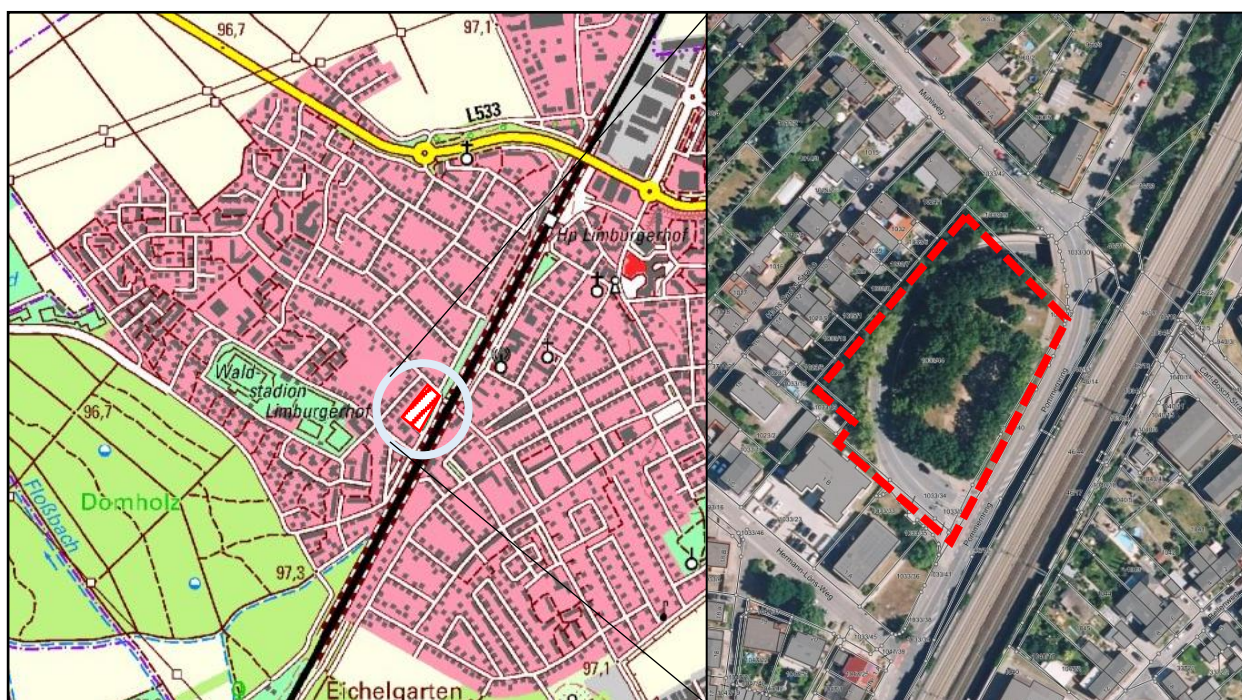


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Quelle: LANIS, unmaßstäblich)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Das Plangebiet befindet sich mitten in einem Wohngebiet der Gemeinde Limburgerhof. Es liegt westlich der in NO-SW Richtung verlaufenden Bahngleise. Der Bereich, der für die Errichtung der Gebäude vorgesehen ist, wird vom Pommernring umschlossen. Es handelt sich um eine „Grüninsel“ mit einem stillgelegten Bolzplatz und einer Wiese mit Tischtennisplatten. Ansonsten ist die Fläche durch starken Baum-, Strauch- und Heckenbewuchs geprägt. Es befindet sich eine Haltestelle westlich im Geltungsbereich – an der Stelle bevor der Pommernring mit einem Gefälle zur Unterführung „abtaucht“.

Die Erschließung erfolgt vom Pommernring im Nordosten der Fläche.

Relevante Wirkfaktoren

Für die Realisierung des Vorhabens wird die gesamte Biotopstruktur innerhalb des Plangebietes beansprucht und in eine andere Nutzung umgewandelt. Durch das Vorhaben werden ein alter Bolzplatz, Gehölzbestände und eine Rasenfläche mit Tischtennistischen und ihre Randstrukturen überplant und zu Gewerbe- und Verkehrsflächen umgewandelt.

Um das Vorhaben zu realisieren, sind somit verschiedene Eingriffe in die vorhandenen Strukturen notwendig, die in Bezug auf den Artenschutz relevante Auswirkungen nach sich ziehen können. Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- **baubedingte Wirkfaktoren**
 - o erhöhtes Auftreten von Lärmemissionen und Störungen
 - o Verlust von Gehölzbeständen
- **anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - o Verlust von Nahrungs- und Lebensräumen durch die Überbauung von Gehölzflächen
- **betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - o Auftreten von Reizen durch menschliche Aktivität

Rechtliche Grundlagen

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten (heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zu erarbeiten.

Durch die vorliegende Prüfung soll festgestellt werden, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eintreten werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

1.2 Aufgabenstellung

Bestandteil der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung ist die Ermittlung der Vorkommenswahrscheinlichkeit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Vorhaben-gebiet. Des Weiteren wird geprüft, ob das Vorhaben und die spätere Nutzung Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erwarten lassen bzw. ob diese auszuschließen sind.

Hierfür wurden zunächst öffentlich zugängliche Quellen (z.B. ARTeFAKT, ArtenAnalyse, usw.) ausgewertet. Dabei werden für die betreffende Topografische Karte TK 6516 Mannheim-Südwest Tiere der Artengruppen Vögel, Fledermäuse (und weitere Säugetiere), Reptilien, Insekten, Amphibien und Muscheln ermittelt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet jedoch lediglich einen kleinen Ausschnitt der Topografischen Karte umfasst. Neben einer Ableitung möglich vorkommender Tierarten in dem Plangebiet an Hand der vorkommenden Biotoptypen erfolgte zudem eine faunistische Übersichtkartierung.

Planungsrelevante Pflanzenarten werden in den Datenbanken nicht aufgeführt.

Am 01.04.2021 erfolgte eine erste Ortsbegehung durch einen Mitarbeiter des Planungsbüros LF-Plan, um die vorhandenen Biotoptypen und artenschutzrechtlich relevanten Strukturen zu begutachten sowie mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand von Beobachtungen zu prüfen.

Anhand der gewonnenen Daten lässt sich mit Hilfe der Abschätzung des Habitatpotentials eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der ermittelten Arten ableiten. Anschließend erfolgt eine Vorprüfung, ob das Vorhaben ggfs. gegen die Verbotstatbestände verstößt. Ist dies der Fall, werden „allgemeine“ Maßnahmen festgelegt, welche den Eintritt des Verbotstatbestandes ohne eine vertiefende Prüfung bzw. weitere Untersuchungen verhindern können (z.B. Bauzeitenbeschränkung).

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Ablauf der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der **Stufe I** wird mittels einer überschlägigen Prognose abgearbeitet, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können und falls ja, welche artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten können.

Ist ein Vorkommen nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erwartet, dann ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sind jedoch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten und können diese nicht verhindert werden, muss eine vertiefende Prüfung (Stufe II) im Zusammenhang mit einer Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden. Hierbei sind dann ggf. faunistische oder floristische Kartierungen notwendig. Des Weiteren sind evtl. besondere Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes der lokalen Tierpopulationen oder ein Risikomanagement zu erarbeiten.

Wird trotz der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen, ist nach § 45 Abs 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann (**Stufe III - Ausnahmeverfahren**).

2 Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

2.1 Geländebegehung

Am 01.04.2021 erfolgte eine Begehung des Plangebietes zur Ermittlung der vorliegenden Situation und des potenziellen Tierbestandes. Insgesamt ist das Plangebiet durch die innerörtlichen sowie die umliegenden Verkehrsflächen stark urban geprägt.



Abb. 2: Sicht auf das Plangebiet von der Kreuzung Pommernring-Fichtestraße-Mühlweg aus.

Der Bereich, der für die Errichtung der geplanten baulichen Anlagen vorgesehen ist, besteht aus einer Freizeitanlage. Im eingezäunten stillgelegten Bolzplatz wachsen Gräser und Hochstauden von den Rändern auf das unbefestigte Sand-Spielfeld. Der Bolzplatz ist von 21 Eichen (Ø 25 bis 60 cm) umgeben. Die Bepflanzung zwischen gepflastertem Gehweg und Zaun

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

(östlich) besteht aus Ziersträuchern, wie Spierstrauch, Berberitze, Zwergmispel, Blasenstrauch und Liguster. Zwischen Straße und Gehweg verläuft ein Grasstreifen und ein Fahrradweg.



Abb. 3 und 4: Sicht auf die Strukturen im Süden entlang des Pommernringes

Nordöstlich neben dem eingezäunten Abschnitt befindet sich ein Parkrasen mit drei Tischtennisplatten und 2 Einzelbäumen (Platane, Ø 56 cm, Kiefer, Ø 49 cm). Der Bereich zwischen dem Freizeitanlagengelände und der Unterführung (Pommernring) wird von Gehölzen bestockt, die sich aus größeren Bäumen (Eiche, Buche und Ahorn Ø 10 bis 30 cm), Neuaufwuchs und Heckenstrukturen (Liguster, Spierstrauch, Brombeere, Korallenbeere, Weißdorn, Holunder, Haselnuss) zusammensetzen. An einigen Stellen dominiert Efeu, Stechpalme, Schneeball oder Waldrebe den Unterwuchs.



Abb. 5 und 6: Sicht auf die Strukturen im Norden entlang des Pommernringes

Der Pommernring wird in einem Bogen um die Grünfläche herum- und im Osten unter den Gleisen hindurchgeführt. Westlich entlang der Straße wurde eine Ahornreihe gepflanzt (Ø 12 bis 35 cm). Zwischen Pommernring und Geltungsbereichsgrenze im Norden, Nordwesten und Westen dominieren Nadelgehölze (Kiefer, Weiß-/Silbertanne Ø 15 bis 35 cm) den Grünbereich. Brombeere, Korallenbeere, Stechpalme, Efeu und Holunder sind im Unterwuchs zu finden.



Abb. 7: Sicht auf die Gehölze entlang der nördlichen Plangebietsgrenze.

Das direkte Umfeld des Geltungsbereiches besteht im Nordwesten aus Privatgrundstücken, deren Gärten an die Plangebietsgrenze stoßen.

2.2 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

2.2.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete sind weder im Untersuchungsgebiet noch in seiner näheren Umgebung vorhanden. Auch schutzwürdige Biotope gem. Biotopkataster RLP sind für das Plangebiet und sein Umfeld nicht vermerkt.

2.2.2 Habitatpotenzial

Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich- und planungsrelevanten Tierarten erfolgte über eine Abschätzung des Besiedlungspotenzials nach einer Analyse der vorhandenen Biotope mittels mehrerer eigener Begehungen des Plangebietes, über die Anwendung der Datenbank ARTeFAKT¹ des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz und des Web-GIS „ArtenAnalyse“ der Koordinierungsstelle der kooperierenden Naturschutzverbände (KoNat).

Die TK umfasst aber ca. 14.400 ha, wodurch eine Vielzahl von Arten und Artengruppen Prüfgegenstand wären, der Untersuchungsraum für dieses Vorhaben weist aber eine Größe von ca. 0,6 ha auf, wobei der Eingriffsbereich nur eine Fläche von ca. 3.470 m² einnehmen wird. Das Heranziehen der Daten bei der Online-Datenbank ARTeFAKT ist bei diesen kleinen Vorhaben daher nicht zielführend.

Die Berücksichtigung der relevanten Arten, insbesondere für die Tiergruppe der Vögel erfolgt stattdessen durch einen Abgleich der betroffenen Biotoptypen mit deren spezifischen Habitatvoraussetzungen und der Artennachweise in der betroffenen Rasterzelle (ID-Nr. 4545474). Der Datenzugriff erfolgte am 16.08.2021 über die einschlägige Web-Seite: www.geodaten.naturschutz.rlp.de.

Im folgenden Abschnitt wird die Potenzialabschätzung zum Vorkommen der ermittelten Artengruppen dargelegt.

¹ www.artefakt.rlp.de

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Vögel

Grundsätzlich stellen Gehölzbestände für Vogelarten der Siedlungsbereiche geeignete Lebensräume dar. Das Plangebiet setzt sich zu einem großen Teil (ca. 2.850 m²) aus Gehölzbeständen zusammen. Dazu gehören Einzelbäume, Baumgruppen, Strauchbestände und Hecken. Die Gehölze sind daher als Strukturen mit Bedeutung für die Vogelwelt (pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitat) einzustufen. Neben dem Plangebiet stellen die Gartenflächen an den Grundstücken entlang des Mühlweges im Norden weitere bedeutsame Biotope für die städtische Avifauna dar. Insgesamt liegt hier ein relativ großräumiger Biotopkomplex vor, der als Nahrungsraum und pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Vogelwelt fungieren kann.

Des Weiteren können auch die vorhandenen Gebäudestrukturen im Umfeld Vogelarten als Brutstätten dienen. Solche Strukturen kommen jedoch außerhalb des Plangebietes vor.

Das Vorkommen von bodenbrütenden Arten wie z.B. der Feldlerche sind in diesem urban geprägten Landschaftsraum auszuschließen.

Eine Eignung als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Brutvogelarten ist dem Plangebiet aufgrund der Biotopstruktur und dem städtisch geprägten Standort zu verneinen. Vielmehr ist nur mit dem Vorkommen von störungsunempfindlichen und allgemein vorkommenden Vogelarten wie Amsel, Meisenarten, Elster usw. zu rechnen.

Das Planungsgebiet weist insgesamt günstige Voraussetzungen auf, als Nahrungshabitat und Fortpflanzungshabitat für Vogelarten der Gilde der Siedlungen mit Bindung an Gehölzen zu dienen. Dies wird durch den Fund von acht Freinestern im Gehölzbestand bestätigt. Der Großteil der festgestellten Niststätten befindet sich jedoch im Norden des Plangebiets außerhalb des Eingriffsbereiches. Baumhöhlen wurden nicht gesichtet. Es konnte jedoch ein Vogelnistkasten im Norden des Plangebiets festgestellt werden. Dieser liegt jedoch außerhalb des Eingriffsbereiches.



Abb. 8 und **9**: Zwei Vogelnester im Eingriffsbereich.

Ein Nest des Turmfalken konnte außerhalb des Plangebietes im Bereich der Gartenflächen an der Mühlstraße auffindig gemacht werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Auflistung möglicher Vogelarten, welche die nähere Umgebung als Nisthabitate nutzen können. Auch sind Vogelarten gelistet, die bei der Übersichtskartierung festgestellt wurden.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Tabelle 1 Potenziell im Plangebiet vorkommende und im Plangebiet vorgefundene, besonders u. streng geschützte Vogelarten
(Arten gem. Rasterzelle 4545474 und Abgleich mit deren Habitatansprüchen)

Artenspektrum	RL RLP	RL D	Bestandstrend	Schutz	Pot. Nutzung des Plangebietes
Amsel*			o	§	Nahrung
Bachstelze			o	§	(Nahrung)
Blaumeise*			o	§	Nahrung / Brut
Buchfink			o	§	Nahrung / Brut
Buntspecht			o	§	Nahrung
Eichelhäher			z	§	Nahrung
Elster			o	§	Nahrung / Brut
Erlenzeisig			o	§	Nahrung / Brut
Gartenbaumläufer			o	§	Nahrung / (Brut)
Grünfink			o	§	Nahrung / Brut
Halsbandsittich*			zz	-	Nahrung
Hausrotschwanz			o	§	Nahrung / Brut
Haussperling	3	V	aa	§	Nahrung
Kleiber			o	§	Nahrung / Brut
Kohlmeise*			o	§	Nahrung / Brut
Mauersegler				§	(Nahrung)
Mönchsgrasmücke*			z	§	Nahrung / Brut
Nachtigall			z	§	Nahrung / Brut
Ringeltaube*			z	§	Nahrung / Brut
Rotkehlchen*			o	§	Nahrung / Brut
Saatkrähe		Vw	zz	§	Nahrung
Singdrossel			o	§	Nahrung / Brut
Star	V	3	a	§	Nahrung / Brut
Stieglitz			o	§	(Nahrung)
Tannenmeise			o	§	Nahrung / (Brut)
<u>Turmfalke*</u>			o	§§	Nahrung
Zaunkönig			o	§	Nahrung / Brut
Zilpzalp*			o	§	Nahrung / Brut

Erläuterungen zur Tabelle

Unterstrichen, fett = streng geschützte Art, s. unten / Arname* = Eigenbeobachtung

(...) Biotopstruktur entspricht nicht dem bevorzugten Brut- oder Nahrungshabitat aber eine Nutzung ist u.U. pot. möglich

RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz (Simon, 2014) / **RLD** Rote Liste Deutschland (Einstufung gem. www.rote-liste-zentrum.de)

V Arten der Vorwarnliste
2 stark gefährdet
3 gefährdet

Schutz

§ besonders geschützte Art
§§ streng geschützte Art
§§§ streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO

Bestandstrend²

a abnehmend
aa stark abnehmend
o unverändert
z zunehmend

² Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz – Bestandsentwicklung in 27 Jahren (Trend 27)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Fledermäuse

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind als mögliche Nahrungshabitate zu werten.

Innerhalb des Plangebietes wurden während der Begehung keine Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen (Höhlen, Rindenabplatzungen, Gebäude, usw.) für Fledermäuse festgestellt, sodass das Plangebiet keine Funktion als Reproduktionshabitat, Balzquartier oder ähnliches einnehmen wird.

Die umliegenden Gebäude nördlich und westlich des Plangebietes können eine Funktion als potenzielle Quartiere einnehmen, diese werden aber vorhabenbedingt nur während der Bauphase marginal beeinträchtigt (ggf. Lärm und Reize).

Wesentliche Auswirkungen auf potenzielle Fledermauspopulationen sind demnach nicht zu verzeichnen.

Weitere Säugetiere

Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für weitere planungsrelevante Säugetierarten (Feldhamster und Haselmaus) ist nicht gegeben. Es sind keine Getreidekulturen auf Löß- oder Lehmböden im Untersuchungsgebiet vorhanden. Hinsichtlich der Haselmaus ist zu erwähnen, dass die Art streng an ausgedehnte Gehölzstrukturen mit Brombeerbeständen und Haselnussvorkommen in Waldnähe gebunden ist. Es ist daher nicht anzunehmen, dass die vorliegenden Gehölze Lebensstätten der Haselmaus bilden. Ein Vorkommen ist auszuschließen.

Reptilien

Die Eignung der durch den hier vorliegenden Bebauungsplan geplanten Flächen als Reptilienhabitat ist aufgrund der Standorteigenschaften nicht gegeben.

Für den städtischen Raum von Limburgerhof sind keine Funde in den Online-Datenbanken vermerkt. Um Limburgerhof sind aber Funde der Zauneidechse festgestellt worden. Eine Besiedlung des Plangebietes durch die Zauneidechse ist aber auszuschließen. Typische Lebensräume der Zauneidechse stellen Trockenstandorte, Randbereiche zwischen Straßen und Waldrändern und Landwirtschaftsflächen, Bahndämmen, Böschungen und Gräben dar. Charakteristisch für den Lebensraum der Zauneidechse ist das Vorhandensein einer mosaikartigen und wärmebegünstigten Lebensraumstruktur mit krautiger Vegetation im Zusammenhang mit offenen Stellen, Sonnplätzen (z.B. Äste, Stammteile, Steine usw.) und Versteckmöglichkeiten. Die vorliegenden Strukturen stellen keine optimale Lebensraumbedingung dar und weisen z.B. keine lückigen Vegetationsbestände mit grabbarem Substrat auf. Die Randbereiche des Plangebietes werden von Gehölzbeständen sowie Rasenflächen und Pflasterwegen gebildet.

Ein Vorkommen der Zauneidechse und sonstigen Reptilienarten kann daher ausgeschlossen werden.

Amphibien

Das Gebiet weist keine Strukturen (z. B. Kleinstgewässer) auf, die auf mögliche Lebensräume von planungsrelevanten Amphibienarten hindeuten würden. Es finden sich auch im nahen Umfeld keine dauerhaft wasserführenden Laichgewässer, sodass die beanspruchten Flächen ebenfalls nicht als Landlebensraum angesehen werden können.

Insekten

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Insektenarten im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren) ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Muscheln

Aufgrund fehlender dauerhaft wasserführender Fließgewässer liegt im Bereich des Vorhabens kein Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Muschelarten vor. Ein Vorkommen der Bachmuschel kann somit ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Im Plangebiet wurden keine streng geschützten Pflanzenarten gesichtet bzw. in den Datenbanken erfasst.

2.2.3 Feststellung relevanter Artengruppen

Im Rahmen der Begehung wurden bis auf einzelne Vogelarten keine sonstigen Tierarten beobachtet.

Aufgrund der vorliegenden Biotopstruktur besteht außer für Vögel kein Habitatpotenzial für weitere im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese werden im vorliegenden Bericht daher nicht weiter betrachtet.

Fazit

Der vorliegende Bericht prüft demnach nur die Artengruppen der **Vögel**.

3 Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG**3.1 Prüfung der Zugriffsverbote für die Avifauna**

Nach Durchsicht der gemeldeten Arten für diesen Teilbereich der Gemeinde Limburgerhof und nach Abgleich der Lebensraumpräferenzen der Vogelarten mit den vorliegenden Biotopstrukturen und Datengrundlagen sind in den Vorhabenbereichen vordergründig ungefährdete und häufige Arten der Gilde der Siedlungen mit Bindung an Gehölze, wie z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeisen, Zilpzalp usw. zu erwarten. Der Halsbandsittich stellt keine europäische Vogelart im Sinne der Vogelschutzrichtlinie dar und gilt somit nicht als „besonders geschützt“ gem. dem Bundesnaturschutzgesetz.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie im Umfeld können eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Vögel übernehmen, wobei aufgrund des Fehlens von Höhlen die Bäume nur für Freibrüter eine Rolle spielen. Im Zuge der Begehung konnten am betroffenen Baumbestand zwei Freinester und ein Vogelnistkasten gesichtet werden. Aktuelle Brutgeschehen konnten aber nicht beobachtet werden.

Aufgrund des Nutzungspotenzials der Bäume ist weiterhin eine zukünftige Funktion der Gehölze als Fortpflanzungsstätte nicht auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Darlegung der Betroffenheit für Vögel

Prognose und Bewertung des **Tötungstatbestandes** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Sind Tötungen/Verletzungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen anzunehmen?

sämtliche Vogelarten: ja / nein

Erläuterung:

- Die Rodung von Gehölzen während der Brutzeit kann zur Tötung bzw. Zerstörung von Einzelindividuen und/oder Entwicklungsformen führen.
- Je nach Bauweise des zukünftigen Verwaltungs- bzw. Bürogebäudes besteht die Gefahr, dass bei einer Verwendung von großflächigen (> 2 m²) Glaselementen an den zukünftigen Gebäuden es zu Kollisionen von Vögeln mit den Glasflächen kommen kann. Hierdurch ist eine Steigerung der Mortalität anzunehmen, die aber von der Gestaltung der Glasflächen abhängt. Im Grunde lässt sich sagen, dass spiegelndes und transparentes Glas (z.B. bei Eckverglasungen) mit Grün- oder Gehölzflächen im Umfeld die Gefahr eines Vogelschlages deutlich erhöht. Da zum aktuellen Zeitpunkt keine endgültigen Informationen bzgl. der Architektur der neuen Gebäude vorliegen, wird hierbei pauschal eine Erhöhung der Mortalität für Vögel angenommen.

Prognose und Bewertung des **Störungstatbestandes** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Führen Störungen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

sämtliche Vogelarten: ja / nein

Erläuterung:

- Es handelt sich bei dem zu erwartenden und während der Begehung nachgewiesenen Artenspektrum um hauptsächlich häufig vorkommende Vogelarten mit einer hohen Störungstoleranz und einer hohen Anpassungsfähigkeit, baubedingte Störungen sind nur temporärer Natur. Der Verlust von potenziellen Nahrungsflächen wird aufgrund der Biotopausstattung im Umfeld mit weiterhin geeigneten Nahrungsangeboten (Gartenflächen) nicht zu einer erheblichen Störung bzw. Beeinträchtigung führen.

Prognose und Bewertung der **Zerstörung von Lebensräumen** (Schädigungstatbestand) gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

für Höhlenbrüter (Vogelnistkasten): ja / nein

für Freibrüter: ja / nein

Erläuterung:

Höhlenbrüter (Vogelnistkasten):

- Im Rahmen der Begehung konnte ein Vogelnistkasten im Norden festgestellt werden. Der Gehölzbestand, in dem sich der Vogelnistkasten befindet, liegt jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs und ist somit von der Planung nicht betroffen. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Freibrüter:

- Aufgrund der Biotopstruktur des umliegenden Landschaftsteilraumes (weitere Gehölzbestände sind im Umfeld vorhanden), können an Gehölze gebundene Vogelarten auf andere als Niststätten geeignete Biotope ausweichen. Es konnte im Gehölzbestand zudem nur eine kleine Anzahl an Niststätten festgestellt werden. Dies spricht für nur einen suboptimalen Lebensraum, sodass der Verlust von wenigen Fortpflanzungsstätten keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Fazit: Vögel

Artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppe der Vögel sind durch eine potenzielle Rodung während der Brutphase zu erwarten. Des Weiteren besteht die Gefahr des Vogelschlages. Es sind daher Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um den Eintritt der Verbotstatbestände Nr. 1 zu verhindern. Diese werden im Kapitel 3.2 abgehandelt.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung**3.2 Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen**

Art der Maßnahme	Maßnahmen-Nr.	Betroffene Tierart / Artengruppe	Beschreibung der Maßnahme
Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot) - Vermeidung von anlage- und baubedingten Tötungen	V 1	Vögel	<ul style="list-style-type: none"> Die erforderliche Rodung von Gehölzen ist nur in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln und der flugaktiven Phase von Fledermäusen durchzuführen
Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot) - Vermeidung von anlagebedingten Tötungen	V 2	Vögel	<ul style="list-style-type: none"> Beachtung des Vogelschutzes bei Glasbauten (siehe auch „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, H. Doppler, W. Heyen. D & Rössler, M. (2022))

4 Fazit

Die Gemeinde Limburgerhof beabsichtigt am Pommernring im Westen des Stadtgebietes die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit einer Größe von ca. 0,6 ha. Die Umsetzung der Planung bedingt die Überbauung einer ehemaligen Freizeitanlage mit einem Bolzplatz, Tischtennistischen und Gehölzflächen.

Nach Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Datenquellen, der getätigten Begehung, sowie aufgrund der vorliegenden Habitatqualität werden für das vorliegende Vorhaben die Tiergruppe der Vögel als von der Planung potenziell betroffen eingestuft.

Bei der Realisierung der Planung sind Verletzungen und Tötungen durch Rodungsarbeiten während der Brutphase zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Störung von Individuen oder die Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiergruppe Vögel sind zu verneinen, da es sich bei dem zu erwartendem Artenspektrum um anpassungsfähige, allgmeinverkommene und störungstolerante Vogelarten handelt. Darüber hinaus sind im Umfeld des Plangebietes weiter Gehölzflächen vorhanden, die als Ausweichmöglichkeiten für die entfallenden Gehölzen dienen werden.

Auch für die übrigen Artengruppen konnte eine Betroffenheit durch das Vorhaben im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Lebensräume innerhalb des Plangebietes vorhanden sind.

Somit liegen die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

Aufgestellt:
 LF-PLAN, Rodenbach,
 Oktober 2022 / Mai 2024

5 Quellen

Schriften und Planwerke

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2008). Fledermausquartiere an Gebäuden, Erkennen, erhalten, gestalten, Augsburg

BNATSCHG, Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; letzte Änderung 04.03.2020; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BEZZEL, E.: Singvögel; Band 1 – Singvögel (1986); Band 2 – Spechte, Eulen, Greifvögel, Tauben, Hühner u.a. (1984); München, Wien, Zürich; BLV Verlagsgesellschaft (Spektrum der Natur)

BITZ, A., FISCHER, K., et al (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1 und 2, Landau

GARNIEL, A & U. MIERWALD (2010): *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.*

KÖNIG H.& WISSING H. (2007): Die Fledermäuse der Pfalz, GNOR - Eigenverlag, Landau

LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHAZ, SINGER (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart

SINGER D. (1988): Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos-Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart

SIMON, I. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

GRÜNEBERG, C et al (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

Internet

www.luwg.rlp.de / www.artefakt.rlp.de / www.artenanalyse.net / <https://www.rote-liste-zentrum.de> / <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, Abfrage August 2021